



FACHBEREICH BILDUNG UND SOZIALES / FACHGEBIET SCHULE UND SPORT
Clara-Schumann-Musikschule

Satzung der Clara-Schumann-Musikschule

Gültig ab 01.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl Seite 1095) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25.07.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 NAME, SITZ, SCHULTRÄGER

Die Musikschule ist eine von der Stadt Baden-Baden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eingerichtete, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Clara-Schumann-Musikschule“ (im Folgenden abgekürzt „CSM“).

§ 2 AUFTRAG

Die CSM ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Baden-Baden, insbesondere für junge Menschen. Andere Personen können auf Antrag durch die Schulleitung zugelassen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die CSM hat die Aufgabe, eine ästhetische, kulturelle Grundbildung in den Bereichen Musik, Bildende und Darstellende Kunst zu vermitteln und zu eigenem Tun anzuregen. Die CSM nimmt ihren öffentlichen Bildungsauftrag durch die pädagogische Arbeit in den verschiedenen Bereichen wahr.

Die CSM ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung und der Förderung kreativer Fähigkeiten.

Ihre Aufgaben richten sich für den Bereich Musik nach dem Strukturplan des Verbandes der Musikschulen in Deutschland.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, ein grundlegendes Verständnis für Musik, Bildende und Darstellende Kunst zu vermitteln und Freude an musischer aktiver Betätigung zu wecken.

Die CSM schafft auch die Grundlagen für eine eventuelle spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Baden-Baden zusammen.

Es ist Aufgabe der CSM, aktiv Nachwuchsarbeit für die Laienmusikverbände zu betreiben.

§ 3 AUFBAU, ANGEBOT, UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

Der innere Aufbau der CSM, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in der Schulordnung und der Gebührenordnung festgelegt. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Auf § 9 wird Bezug genommen.

§ 4 GEBÜHREN

Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der CSM werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung und dem jeweiligen Gebührenverzeichnis erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 RÄUMLICHKEITEN

Die Stadt Baden-Baden stellt der CSM geeignete Unterrichts-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6 SCHULLEITUNG

Die CSM wird von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet. Ihre Obliegenheiten sind in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 7 LEHRKRÄFTE

An der CSM unterrichten festangestellte Lehrkräfte sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Honorarbasis. Sie werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Schulträger eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte und der Verwaltungskraft bzw. Verwaltungskräfte werden in einer Stellenbeschreibung näher geregelt.

§ 8 UNTERSTÜTZENDE GREMIEN

Die Arbeit der Musikschule, die Vernetzung in die Gesellschaft und das kulturelle Leben soll durch einen Förderverein unterstützt werden.

Daneben soll ein Musikschulbeirat insbesondere das innere Leben der Musikschule und die pädagogische Arbeit begleiten und an der Weiterentwicklung der CSM mitwirken.

Die Aufgaben des Musikschulbeirats sind in § 3 der Schulordnung beschrieben.

§ 9 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Für den Schulbetrieb gelten ergänzend die Schulordnung der CSM und die Gebührenordnung sowie das Gebührenverzeichnis der CSM.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und die Schulordnung der CSM vom 01.10.2006 sowie die Gebührenordnung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt:
Baden-Baden, 19.09.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.